

BtG...

Magazin für ehrenamtliche Betreuer/innen nach dem Betreuungsgesetz (BtG)

Ausgabe 20

November 2004

Vorstellung und Grußwort von Manfred Schwerdtner

Vizepräsident des Amtsgerichts Nürnberg seit Juli 2004



Zur Person:

Manfred Schwerdtner, 52 Jahre alt, verheiratet, 2 Kinder

Bisherige berufliche Situation:

Seit Mitte 1981 bin ich im bayerischen Justizdienst tätig. Begonnen habe ich als Zivilrichter am Landgericht Nürnberg-Fürth. Anschließend war ich als Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth tätig, bevor ich wieder an das Landgericht Nürnberg-Fürth zurückkehrte. Am Landgericht war ich zunächst wieder Beisitzer in einer Zivilkammer und später Vorsitzender Richter einer Kammer für Handelssachen. Die nächste Station meiner beruflichen Tätigkeit war ab Sommer 1999 das Oberlandesgericht Nürnberg. Ab 1. Juli 2004 wur-

de ich schließlich zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Nürnberg ernannt.

Jetziges Aufgabengebiet:

Beim Amtsgericht Nürnberg bin ich in verschiedenen Aufgabengebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig. Zu den Schwerpunkten gehört die Tätigkeit in Vormundschafts- und Nachlasssachen. Dementsprechend bin ich auch als Abteilungsleiter der gleichnamigen Abteilung eingesetzt.

Der bisherige Einsatz in meinem neuen Aufgabengebiet hat mir bereits gezeigt, welche vielfältigen Problemstellungen und Schicksale hinter den Betreuungs- und Unterbringungsverfahren stehen. Ihre Bewältigung wäre ohne die Tätigkeit von Betreuern nicht vorstellbar. Bei über 7200 anhängigen Betreuungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Nürnberg kann und soll die Arbeit nicht nur durch hauptamtliche Betreuer geleistet werden. Vielmehr sind Personen, die die Betreuungsaufgabe im Ehrenamt übernehmen, nicht weg zu denken. Aus gerichtlicher Sicht sind ehrenamtliche Betreuer engagiert, meist gut qualifiziert und in aller Regel in der Zusammenarbeit unproblematisch. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken, verbunden mit der Bitte die verantwortungsvolle Aufgabe der Unterstützung alter und hilfsbedürftiger Menschen auch weiterhin wahrzunehmen.

In eigener Sache

Die diesjährigen Kürzungen der Bay. Staatsregierung trafen auch die Betreuungsvereine sehr empfindlich. Im Jahr 2004 hat ihnen der Freistaat seine finanzielle Unterstützung in Höhe von 270.000,- Euro (im Jahr 2003 waren es sogar 455.000,- Euro) vollständig entzogen.

Die Zuschüsse waren dafür gedacht, ehrenamtliche Betreuer/innen zu finden und zu schulen. Vor allem sollten durch sie auch die Beratung und Begleitung der Personen gesichert werden, die sich für diese nicht immer leichte Aufgabe schon zur Verfügung gestellt haben. Über 70% aller Betreuungen werden von ehrenamtlichen Kräften geführt, die dem Staat somit ganz erhebliche Kosten sparen. Da die Betreuungsvereine auch erfolgreich über Vorsorgevollmachten informieren – wir berichteten in der Juni-Ausgabe unseres BtG... Magazins – wird der öffentliche Haushalt durch die Tätigkeit der Vereine weiter entlastet.

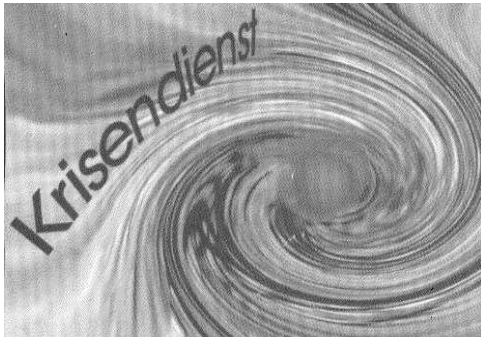
In dieser Situation konnten wir nicht untätig bleiben. Unter der Überschrift: „Ehrenamtliche Betreuer brauchen Ausbildung und Beratung“ wurde die Presse informiert und eine Unterschriftenaktion gestartet, in der die Unterzeichneten die Bay. Staatsregierung baten, die Betreuungsvereine wieder zu fördern.

„Die Kürzungen gehen zulasten sehr verantwortungsvoller Frauen und Männern. Sie übernehmen rechtliche Betreuungen sehr oft für eigene Angehörige.

Fortsetzung auf S. 2

Krisendienst Mittelfranken

Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen



Sonntag, 19.30 Uhr: Spontan erscheint ein junger Mann im Krisendienst, nur sehr zögerlich und leise spricht er über seine Ängste und ausweglose Lebenssituation. „Ich schaff es alleine nicht mehr“.

Im benachbarten Büro läutet das Telefon: verzweifelter Anruf einer Frau, die ihre hilflose Nachbarin bei sich aufgenommen hat. Die familiären Probleme eskalieren, sie möchte nicht mehr in die eigene Wohnung zurück.

Etwas später, kurz vor Mitternacht, ein erneuter Anruf – dieses Mal meldet sich die Polizei. Auf der Wache sitze ein 45-jähriger Mann, der seiner Ehefrau heute einen Abschiedsbrief hinterlassen habe.

Die Polizeibeamtin bittet um Unterstützung und Klärung durch den Krisendienst.

Damit solchen Menschen auch außerhalb der üblichen Sprech- und Bürozeiten geholfen werden kann, wurde vor über sechs Jahren der Krisendienst als trägerübergreifendes Projekt (Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Mit-

tel franken, Stadt Nürnberg und Stadtmission) in Nürnberg gegründet. Seit 2 Jahren ist der Dienst nun für alle Bürgerinnen und Bürger im gesamten Bezirk Mittelfranken zuständig.

Die MitarbeiterInnen des Dienstes leisten schnell und unbürokratisch „Erste Hilfe“ in seelischen Ausnahmesituationen. Die Beratungsgespräche sind kostenlos und unterliegen der Schweigepflicht, auf Wunsch können die Hilfesuchenden anonym bleiben.

Nicht nur die Betroffenen und deren Bezugspersonen, sondern auch andere Beratungsstellen, Ärzte, Polizei, gesetzliche Betreuer usw. wenden sich an den Dienst.

Neben der telefonischen Beratung und dem persönlichen Gespräch in den Büroräumen verfügt der Krisendienst über einen mobilen Dienst, um im Notfall auch Hausbesuche anbieten zu können.

In der Einrichtung arbeiten Fachkräfte verschiedener Berufsgruppen (u.a. SozialpädagogInnen, Psychiatrische Fachpflegekräfte, PsychologInnen) zusammen.

Allein im Jahr 2003 wurde die Einrichtung von etwa 2400 Menschen ca. 6500 Mal in Anspruch genommen.

Kostenträger des Krisendienstes ist der Bezirk Mittelfranken und die Stadt Nürnberg.

Fortsetzung „In eigener Sache“

Dazu brauchen sie gute Informationen, immer wieder einzelne Beratung ... Der Staat darf diesen engagierten Ehrenamtlichen seine Unterstützung nicht verweigern“ erklärte Johann Gross, Geschäftsführer des Betreuungsvereins Leben in Verantwortung e.V. in der Pressemitteilung.

849 Personen schlossen sich innerhalb kurzer Zeit dieser Meinung an. Sie informierten sich über die Problemlage und unterschrieben auf unseren Listen.

Mit einem offenen Brief erhielt die zuständige Staatsministerin Christa Stewens die Unterschriften. Frau Stewens wurde gebeten, bei den anstehenden Haushaltsberatungen durchzusetzen, dass der Freistaat wieder Mittel für die Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/innen zur Verfügung stellt.

„Da mir gerade das ehrenamtliche Engagement besonders am Herzen liegt, habe ich bei der Haushaltsaufstellung 2005/2006 die Wiederaufnahme der Förderung für die Betreuungsvereine – wengleich auch auf niedrigerem Niveau als 2003 – beantragt“ antwortete die Ministerin in einem Brief vom 23.08.2004, für den wir uns inzwischen bedankt haben. Wir hoffen nun auf konkrete Zahlen, die uns neu planen lassen.

Dass die Angebote und unter anderem auch dieses BtG... Magazin weitergeführt werden konnten, haben wir vor allem der Stadt Nürnberg und ihrer Förderung sowie unseren Trägern zu verdanken, die sich der Notwendigkeit der Aufgabe immer bewusst waren.

**Ihr Arbeitskreis Betreuung
Nürnberg**

**Besuchen Sie uns auf der
GeBeN – Homepage
www.projekt-geben.de**

Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo. - Do.
18.00 Uhr - 24.00 Uhr

Fr.
16.00 Uhr - 24.00 Uhr

Sa/So/Feiertag
10.00 Uhr - 24.00 Uhr

K o n t a k t :

Krisendienst Mittelfranken, An den Rampen 29 (Rückgebäude), 90443 Nürnberg

Tel.: 0911/424855-0,
Fax.: 0911/ 424855-8,

e-mail:
info@krisendienst-mittelfranken.de,
www.krisendienst-mittelfranken.de

Genehmigungspflichten bei Vermögensangelegenheiten

Martina Niebauer, Diplom-Rechtspflegerin FH, Vormundschaftsgericht Nürnberg



Zum Schutz der Interessen einer Person, die unter Betreuung steht, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen, dass über verschiedene Belange der betreuten Person von einem Betreuer nur dann entschieden werden kann, wenn das Vormundschaftsgericht hierzu seine Genehmigung erteilt.

Bei der Verwaltung des Vermögens eines Betreuten sind Genehmigungspflichten z.B. zu beachten, wenn über Konten eines Betreuten verfügt werden muss, Geld angelegt oder Grundbesitz verkauft werden muss.

Ist Bargeld oder aktives Guthaben auf Bankkonten vorhanden, muss der Betreuer dafür sorgen, dass dieses, soweit es nicht für laufende Ausgaben benötigt wird, **verzinslich** und mündelsicher angelegt wird. In der Praxis empfiehlt es sich daher, soweit noch nicht vorhanden, für den Betreuten ein Girokonto einzurichten, von dem die laufenden Ausgaben bestritten werden können. Als Guthaben ist nur soviel darauf zu belassen, wie zur Deckung der laufenden Ausgaben unbedingt erforderlich ist. Da der Zinssatz auf Girokonten in der Regel sehr niedrig oder gar nicht vorgesehen ist, sollte alles nicht kurzfristig benötigte Geld (besser) verzinst und mündelsicher angelegt werden.



Als **mündelsicher** gelten in der Regel alle Spareinlagen, Festgelder, Bundes- und Länderanleihen, Sparbriefe und Sparobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, Pfandbriefe sowie Kommunalobligationen,

welche von inländischen Sparkassen oder sonstigen Banken angeboten werden, deren Geldanlagen durch so genannte Einlagensicherungs-Fonds abgesichert sind. In jedem Fall sollte man sich vor einer neuen Geldanlage von der maßgeblichen Bank versichern lassen, dass es sich bei der geplanten Aktion auch um eine mündelsichere Geldanlage im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt.

Keine mündelsicheren Anlagen sind Aktien oder Wertpapierfonds.

Die Anlage von Geld in Aktien kann trotzdem in begründeten Ausnahmefällen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden. Es empfiehlt sich, vor einer Neuanlage beim zuständigen Rechtspfleger nachzufragen, welche Anlageform er genehmigen würde.

Werden Aktien oder Wertpapierfonds bereits bei der Übernahme der Betreuung vorgefunden, sollte der Betreuer mit einem Bankberater besprechen, ob ein Verkauf oder die Beibehaltung der Wertpapiere ratsam erscheint. Auch hier sollte bei Unsicherheiten Rücksprache beim zuständigen Rechtspfleger genommen werden, da auch der Verkauf von Aktien zu genehmigen ist.

Häufig stellt sich auch die Frage, inwieweit ein Betreuer die bestmöglichen Zinssätze für seinen Betreuten suchen muss. Gerade ältere Personen, für die eine Betreuung angeordnet wird, besitzen oft noch Sparbücher, auf welche hohe Guthaben zu verschwindend geringen Zinssätzen angespart wurden. Hier sollte man mit der Bank über günstigere Konditionen verhandeln, nötigenfalls auch die Bank wechseln. Für kurzfristige Anlagen sind oftmals keine guten Zinssätze zu erzielen. Trotzdem sollte man keine langfristigen Anlagen mehr wählen, wenn ein Ende der Betreuung aufgrund des Alters oder einer schweren Erkrankung des Be-

treuten bereits absehbar ist (hier wird Geld meist kurzfristig benötigt für eventuelle Behandlungs- oder Bestattungskosten). In der Regel ist es aber ausreichend, wenn die vorhandenen Sparanlagen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft werden.

Hat ein Betreuer somit alle bestehenden Konten unter den Gesichtspunkten Mündelsicherheit und Zinssatz überprüft, muss er alle bestehenden Konten (auch Depotkonten) mit Ausnahme des Girokontos von der jeweiligen Bank mit einem **Sperrvermerk** versehen lassen, wonach Verfügungen über diese Konten künftig nur noch mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes möglich sind. Diese Sperrvermerke müssen von den jeweiligen Banken bestätigt und dem Vormundschaftsgericht nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass der Betreuer von diesen Konten nur noch Abhebungen oder Überweisungen tätigen kann, wenn er sich zuvor die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts besorgt.

Will eine Betreuer ein vorhandenes Konto auflösen, ein vorhandenes Wertpapier verkaufen oder eine fällig gewordenen Geldanlage entgegennehmen, braucht er hierzu ebenfalls die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, ebenso, wenn er Geld neu anlegen will.

Vom Girokonto darf ein Betreuer Geld abheben oder Rechnungen überweisen, sofern es sich hierbei im Einzelfall um Beträge unter 3.000,00 Euro handelt. Muss über einen höheren Geldbetrag verfügt werden, ist auch hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Vom Gesetzgeber wurden Erleichterungen vorgesehen, falls nahe Angehörige als Betreuer bestellt oder nur geringe Vermögen verwaltet werden (befreite Betreuer). Werden der Ehegatte, Kinder (oder Enkel) oder die

Eltern als Betreuer bestellt, sind diese von sämtlichen vorgenannten Genehmigungspflichten **befreit**. Sie müssen also beispielsweise weder die vorhandenen Konten versperren lassen noch Geldanlagen genehmi-

gen lassen, falls es sich um mündelsichere Anlagen handelt.

Gehört ein Betreuer nicht zum befreiten Personenkreis, so kann er beim Vormundschaftsgericht trotz-

dem den Antrag stellen, dass er ebenfalls von den vorgenannten Genehmigungspflichten befreit wird, sofern das Barvermögen, das er verwaltet, sich auf nicht mehr als 6.000,00 Euro beläuft.

Alle Betreuer (auch die befreiten) müssen hingegen beachten, dass sie in jedem Fall zu folgenden Handlungen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts benötigen:

- Kauf und Verkauf von Aktien und Wertpapierfonds
- Kauf und Verkauf von Grundbesitz
- Belastung von Grundbesitz z.B. mit Grundschuld oder Hypothek
- Verzicht auf einen Erb- oder Pflichtteil des Betreuten
- Ausschlagung einer Erbschaft (die Annahme einer Erbschaft kann ohne die Genehmigung erfolgen)
- Abschluss eines Erbauseinandersetzungsvertrages
- Erwerb oder Verkauf eines Erwerbsgeschäftes
- Abschluss eines Pachtvertrages
- Aufnahme eines Kredits zu Lasten des Betreuten
- Übernahme einer Bürgschaft im Namen des Betreuten
- Abschluss eines Vergleichs, falls der Streitgegenstand einem höheren Wert als 3.000,00 Euro hatte.

Verträge über Grundbesitz müssen in der Regel vor einem Notar geschlossen werden, daher wird dieser auf die gegebenenfalls erforderliche Genehmigung hinweisen. Schließt ein Betreuer einen der vorgenannten Verträge ohne die erforderlichen Genehmigung ab,

bleibt dieser Vertrag unwirksam, bis die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unter Umständen nachträglich erteilt wird. Um Schwierigkeiten und auch unnötige Kosten zu vermeiden, sollte sich daher ein Betreuer vor einer der oben genannten Entscheidungen

mit dem zuständigen Rechtspfleger besprechen und abklären, unter welchen Bedingungen die notwendige Genehmigung erteilt werden könnte.

Nachlese: Post für den Heimbewohner mit angeordneter rechtlicher Betreuung

Häufig wird Post, die einem rechtlich betreuten Heimbewohner zugeht, diesem nicht ausgehändigt, sondern direkt an den Betreuer weitergeleitet. Dieses Verfahren verstößt gegen gesetzliche Regelungen und nimmt den Betroffenen die Möglichkeit, sich am Verfahren zu beteiligen. Es verletzt aber auch seine Menschenwürde, wenn private Post nicht unmittelbar an ihn ausgehändigt wird.

Dieses Thema wurde auf der Sitzung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten für Mittelfranken im Jahr 2003 ausführlich behandelt und war Anlass für einen Artikel in

der Ausgabe Nr. 18 unseres BtG... Magazins, dem auch ein Merkblatt beigelegt wurde.

Auf dem diesjährigen Treffen der Arbeitsgemeinschaft erfolgte eine Nachlese, bei der festgestellt wurde, dass eine gewisse Sensibilisierung und Orientierungshilfe für das behandelte Thema erreicht werden konnte.

Rechtlich betrachtet ließe sich allerdings eine befriedigende Lösung nur erreichen, wenn für jeden Heimbewohner ein eigener Briefkasten zur Verfügung stünde. Vereinzelt haben Heime bereits Briefkästen eingerichtet, praktische

Probleme führten aber dazu, dass man von dieser Möglichkeit teilweise wieder Abstand nahm.

Herr Krämer von der Regierung von Mittelfranken berichtete in diesem Zusammenhang von verloren gegangenen Schlüsseln und überquellenden Briefkästen sowie von Heimbewohnern, die die Briefanlage nicht mehr selbständig erreichen können oder deren Desinteresse. Offene Postfächer gewähren auch nicht die Privatsphäre und führen zudem dazu, dass verwirrte Bewohner Post vertauschen.

Da manche Betreuer nur einmal im Monat erscheinen können, um sich



© Foto Die Schweizerische Post

um die Post der Betreuten zu kümmern und Postbedienstete schon aus Zeitgründen Briefe nicht in einzelne Kästen oder Fächer legen, ist letztendlich das Heimpersonal gefragt.

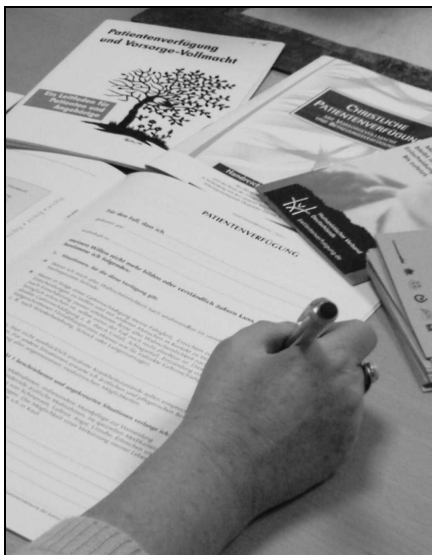
Hier schließt sich der Kreis wieder. Wie schon vor einem Jahr war man sich einig, dass es in schwierigen Fällen sinnvoll ist, als Betreuer das Gespräch mit der Heimverwaltung

zu suchen, um eine für alle Beteiligten passende Lösung des Problems zu erreichen. GB

§§ Aktuell §§

Aufgaben des Betreuers bei vorhandener Patientenverfügung und einem eventuellen Behandlungsabbruch

In der 14. Sitzung der überörtlichen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten in Mittelfranken kamen die Aufgaben des Betreuers bei einer vorhandenen Patientenverfügung zur Sprache.



Grundsätzlich wurde festgestellt, dass der Betreuer an eine vorhandene Patientenverfügung gebunden ist. Er darf keine eigene Entscheidung treffen, sondern muss den dokumentierten Willen des Patienten (Betreuten) vollziehen und durchsetzen.

In der Praxis bekommt die Auslegung des Patientenwillens große Bedeutung, die gerade in den Fällen, in denen ein Behandlungsabbruch in Erwägung gezogen wird, schwierig sein kann. Der Betreuer ist gefordert, den ausschlaggebenden mutmaßlichen Willen des Betroffenen herauszufinden und deutlich zu machen. Gleichzeitig ist die Ermittlung des Patientenwillens auch Aufgabe des Arztes.

Will der Arzt bei vorhandener **Patientenverfügung** die Behandlung gegen den erklärten Willen des Patienten durchsetzen, der Betreuer verweigert jedoch hierfür seine Zustimmung, benötigt er für diese Ablehnung keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Für einen beabsichtigten Behandlungsabbruch ist, wenn keine Patientenverfügung vorliegt, nur dann eine gerichtliche Genehmigung einzuholen, wenn der behandelnde Arzt und der Betreuer zu keiner einheitlichen Auffassung kommen.

Der Arzt hat grundsätzlich zu erwägen, ob die Voraussetzungen für einen Behandlungsabbruch gegeben sind:

Das Grundleiden muss irreversibel sein und einen tödlichen Verlauf

angenommen haben. Mit dem Eintritt des Todes ist in kurzer Zeit zu rechnen und die Beendigung der Behandlung entspricht zumindest dem (objektiven?) mutmaßlichen Willen des Patienten.

Es ist davon auszugehen, dass sich trotz aller Veröffentlichungen und einer sich verfestigenden Rechtsprechung einzelne Entscheidungen nur jeweils nach Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalles lösen lassen. Bei Komapatienten ist es z.B. schwierig festzustellen, ob inzwischen schon der Sterbevorgang begonnen hat. Zu dieser Beurteilung müsste u.a. festgestellt werden, ob der Betroffene das ihm zugeführte Essen und Trinken tatsächlich aufnimmt.

Eine erschwerte Beurteilung liegt mitunter auch beim Einsatz von Magensonden vor, die unter Umständen jahrelang verbleiben können. Hier kann die Durchsetzung des durch eine Patientenverfügung geäußerten Willens Probleme aufwerfen, wenn die Sonde bereits gelegt wurde. An diesem Beispiel ist auch zu erkennen, welche verschiedenen Fallgestaltungen beim Abfassen einer Patientenverfügung zu bedenken sind.

GB

Helfen Sie uns mit Ihrer Spende

An: Stadt Nürnberg – Stadtkasse ▪ Kto: 1 010 941 ▪ BLZ: 760 501 01 ▪ Sparkasse Nürnberg
Verwendungszweck: 4022.177.0100.0 Spende für ehrenamtl. Betreuungsarbeit

Termine

Die Termine werden in dieser Ausgabe nicht mehr extra aufgeführt. Wir verweisen auf das beiliegende Jahresprogramm in dem die Termine des Arbeitskreises Betreuung zu finden sind.

Die Belastungssituation ehrenamtlicher Betreuer/innen

Viele ehrenamtliche Betreuer/innen, gerade auch solche, die sich als rechtlicher Vertreter für nahe Angehörige zur Verfügung gestellt haben, stehen zeitweise unter großer emotionaler Belastung.



Neben der Anforderung durch die Betreuung, gibt es noch vielfältige familiäre Anforderungen, u.U. berufliche und andere Verpflichtungen. Oft ist der/die Ehrenamtliche völlig allein auf sich gestellt, weil entweder keine weiteren Verwandten vorhanden sind oder diese keine Unterstützung leisten.

Typische Belastungssituationen sind z.B.:

- Der betagte Betreute kommt plötzlich ins Krankenhaus und es wird klar, dass er nicht mehr

nach Hause in die Wohnung zurückkehren kann. Welche Arbeit, aber auch welche schwierigen Entscheidungen ein Heimumzug mit Wohnungsauflösung bedeutet, kann sich sicher jeder vorstellen.

- Der Betreute befindet sich noch in der eigenen Wohnung, lässt im lebenspraktischen Bereich immer mehr nach, will aber keine Hilfsdienste annehmen.
- Schwerwiegende Entscheidungen bei gesundheitlichen Maßnahmen stehen an.
- Es zeigen sich Wesens- oder Verhaltensänderungen beim Lebenspartner.
- Der Lebenspartner liegt z.B. im Koma.
- Schwierige finanzielle Angelegenheiten sind zu regeln, z.B. wenn Vermögen da ist und die zerstrittene Verwandtschaft versucht Einfluss zu nehmen, obwohl sie sich sonst um nichts kümmert.

Die Liste ließe sich noch fortsetzen.

Folgendes ist mir in meiner Begleitung Ehrenamtlicher immer wieder aufgefallen:

Vor allem Frauen geraten in immer belastendere Situationen, wenn sie es nicht schaffen, sich emotional zu distanzieren und sie überhaupt nicht mehr auf ihre eigenen Interessen und Bedürfnisse achten. Wenn sie sich also bei dieser Aufgabe völlig aufopfern. Sie können sich dann nicht mehr gegen überzogene Ansprüche der Betreuten, der Verwandtschaft oder anderen Beteiligten aus dem Umfeld abgrenzen und versuchen nur noch, es allen recht zu machen. Oft tut es gut, sich mit anderen ehrenamtlichen Betreuern auszutauschen und dann auch einmal zu hören, dass nicht jeden Tag ein Besuch im Altenheim sein muss, es manchen Betreuern ähnlich geht, oder welche Möglichkeiten andere in vergleichbar belastenden Situationen gefunden haben, um mit der Situation klarzukommen.

Die Mitarbeiter/innen der Betreuungsvereine stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

ES

Wir beraten Sie gerne:

- Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9, 90459 Nürnberg, Tel.: 0911- 4506 0150, maria.seidnitzer@awo-nbg.de
- Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15, 90403 Nürnberg, Tel.: 0911 – 23 54 211, bsaffer@caritas-nuernberg.de
- Leben in VERANTWORTUNG, Sonneberger Str. 10, 90491 Nürnberg, Tel.: 0911 – 51 51 41, LiV.eV@nefkom.net
- Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 99 20, betreuung@lhnbg.de
- Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31, 90487 Nürnberg, Tel.: 0911 – 310 78 13, Erich.Schimpf@skf-nuernberg.de
- Stadtmission Nürnberg, Pirckheimer Str. 16a, 90408 Nürnberg, Tel.: 0911 – 3505 141, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de
- Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg, Tel.: 0911 – 231 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de

Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach, Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi Stuke, Anja Werneke

Druck: Cebra-Druck Nürnberg, Auflage 1.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an obenstehende Organisationen senden. Soweit namentlich gekennzeichnet geben die einzelnen Artikel die Meinung des/der Verfassers/in und nicht unbedingt des Arbeitskreises Betreuung wieder.